

Luzern, 24. Februar 2026

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 474**

Nummer: M 474
Eröffnet: 16.06.2025 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 24.02.2026 / Teilweise Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 225

Motion Horat Marc und Mit. über die Reduktion der Lichtverschmutzung im Kanton Luzern durch verbindliche gesetzliche Vorgaben

Laut Studien vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) haben sich die nach oben gerichteten Lichtemissionen in der Schweiz zwischen 1994 und 2024 mehr als verdoppelt (vgl. [Webseite](#) BAFU). In den letzten 25 Jahren nahm entsprechend auch der Flächenanteil mit Nachtdunkelheit deutlich ab: 1994 konnte eine natürliche Dunkelheit von 28 Prozent der Fläche der Schweiz beobachtet werden, 2009 nur noch 18 Prozent. Im Mittelland ist bereits seit 1996 kein Quadratkilometer mit Nachtdunkelheit mehr auffindbar. Der Verlust der Nachtdunkelheit ist eine häufige Art der Umweltverschmutzung und eine wenig berücksichtigte Gefahr für die Biodiversität (vgl. Hölker¹ et al. 2010a).

Baugesuche zu grösseren Beleuchtungsanlagen (Sport-, Freizeit- und Industrieanlagen) und Werbeanlagen werden bereits heute fachlich durch die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) geprüft. Dabei werden die Lichtemissionen durch Bedingungen und Auflagen (zu Zeit, Helligkeit, Lichtfarbe, Ausrichtung, Ausschaltzeiten usw.) auf Grundlage der [Vollzugshilfe des BAFU](#) begrenzt. Ausschaltzeiten für nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen in der Nacht sind bereits heute in einigen Gemeinden durch die Revision der Bau- und Zonenreglemente miteingeflossen. Zusätzlich sind die Ausschaltzeiten für nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen (22.00–06.00 Uhr) bei Stellungnahmen der Dienststelle uwe zu Baugesuchen als Auflage standardmässig erwähnt. Dabei wird unter anderem auf die in der Motion erwähnte SIA-Norm 491 als eine der Grundlagen abgestützt.

Der kantonale Richtplan wird zurzeit im Rahmen einer Gesamtrevision überarbeitet (vgl. [Webseite](#) Dienststelle Raum und Wirtschaft). Im [Richtplanentwurf 2025](#), der von Oktober bis Dezember 2025 [öffentlich auflag](#), ist das Thema Lichtverschmutzung bzw. das Verankern von Dunkelschutzzonen nicht vorgesehen. Ein wichtiger Schritt allerdings ist die geplante Aufnahme konkreter Anforderungen zur Reduktion und Steuerung von Aussenbeleuchtungen in die kantonale Umweltschutzverordnung ([USV](#)), die von September 2025 bis Januar

¹ Hölker, F., Wolter, C., Perkin, E. K. & Tockner, K., 2010a: Light pollution as a biodiversity threat. Trends in Ecology and Evolution 25, 681–682

2026 in die [Vernehmlassung](#) gegeben wurde. Darin ist vorgesehen, in den Himmel gerichtete Strahler (Skybeamer) und Ähnliches zu verbieten.

Diese Arbeiten zur Änderung der kantonalen Umweltschutzverordnung (USV) erfolgen mit den vorhandenen personellen Ressourcen und innerhalb der vorhandenen Globalbudgets. Würden weitergehende kantonale Regelungen zum Thema Lichtverschmutzung gefordert, fallen zusätzliche Aufwände zur Überarbeitung der kantonalen Grundlagen an. Für den späteren kantonalen Vollzug bei der Dienststelle Umwelt und Energie gehen wir von einem zusätzlichen grösstenteils personellen Aufwand aus. Wir schätzen diesen auf jährliche Zusatzkosten von unterhalb von 50'000 Franken. Weiterführende Vollzugskosten wie beispielsweise bei den Gemeinden, dürften über die Verrechnung zu den Baugesuchen aufgefangen werden.

Mit Blick auf die geplante Änderung der kantonalen Umweltschutzverordnung (USV), bei der das «Verbot von himmelwärts gerichteten Lichtquellen» und damit das mit dem Postulat eingebrachte Anliegen teilweise aufgenommen wird, beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat teilweise erheblich zu erklären.